

UK/Ut/To/Ge, 22.01.2008

Amtsgericht Friedberg, Urteil vom 28. September 2006, 2 C 1544/06 (11)

Das Amtsgericht Friedberg hat in zutreffender Weise in seiner Entscheidung, die sich mit der Lieferung von Strom für Heizzwecke zu befassen hatte, dem Versorgungsunternehmen ein Recht auf die Durchführung einer Versorgungssperre zugesprochen. Der Kläger hatte die Abschlagszahlungen nicht mehr in voller Höhe geleistet und die Offenlegung der Kalkulation durch das Versorgungsunternehmen gefordert. Seiner Auffassung nach würden die Abschlagszahlungen nur dann fällig werden, wenn das Versorgungsunternehmen seine Tarifikalkulation offen legt. Dem hat das Amtsgericht Friedberg in eindeutiger Weise widersprochen. Die vom Kläger angeführten Entscheidungen des BGH betrafen die Abfallentsorgung und sind nach Auffassung des Gerichts nicht auf die Stromlieferung übertragbar. Darüber hinaus würde die Anwendung des § 315 BGB auf Verträge der Daseinsvorsorge einer Monopolstellung des Versorgers in seinem Leistungsbereich voraussetzen. Dies ist nach der Liberalisierung des Strommarktes eindeutig nicht mehr gegeben und zwar auch für den Bereich der Versorgung mit Strom für Heizzwecke.

Im Hinblick auf die Höhe des Rückstandes von mehr als 500.- € hielt das Amtsgericht Friedberg auch eine Versorgungssperre für verhältnismäßig.

Die Entscheidung ist auch auf die Versorgung mit Fernwärme übertragbar.

Ursula Berkner